

Präsidium des  
Nationalrates  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

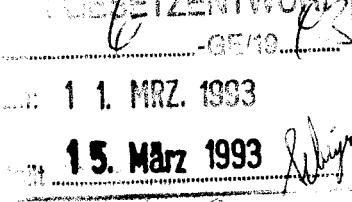
Die Stellungnahme wird - wie erbeten - in 25facher Ausfertigung zur weiteren Beschußfassung übermittelt.

Beilagen

25fache Ausfertigung der Stellungnahme des Landesschulrates für Tirol

*Juránek*  
F.d.R/d.A.

Für den Amtsführenden Präsidenten:  
Dr. Juranek



*Dr. Juranek*

**LANDESSCHULRAT FÜR TIROL**

DVR.Nr.: 0064378  
6010 Innsbruck, 1993-03-09  
Innrain1, Tel. (0512) 520 33-305  
Sachbearbeiter:  
Zahl: 149/73-93

Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Entwürfe für Novellen zum Schulpflichtgesetz, Schul-organisationsgesetz (15. SchOG-Novelle), Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder; Stellungnahme

do. GZ 12.690/2-III/2/93 vom 1993-01-19

In der Kollegiumssitzung des Landesschulrates für Tirol vom 8. März 1993 wurde beiliegende Stellungnahme zu den Entwürfen für Novellen zum Schulpflichtgesetz, Schul-Organisationsgesetz (15. SchOG-Novelle), Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder beschlossen. Die Abstimmung erfolgte bis auf die sich aus den angeschlossenen Stellungnahmen der Elternvertreterin der Grünen und der SPÖ-Fraktion nicht verbindbaren Auffassungsunterschiede einstimmig.

Für den Amtsführenden Präsidenten:

HR Dr. NEURURER

Beilagen

Stellungnahme des Landesschulrates für Tirol  
Stellungnahme GAT  
Stellungnahme SPÖ

# Landesschulrat für Tirol

## STELLUNGNAHME

**Zu den Entwürfen für Novellen zum Schulpflichtgesetz, Schulorganisationsgesetz (15. SchOG-Novelle), Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder**

### I. Schulpflichtgesetz

**Zu 1., § 8**

(1): "Der Bezirksschulrat hat... festzustellen, sofern dieses infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks-oder Hauptschule oder im Polytechnischen Lehrgang ohne besondere sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag, aber dennoch schulfähig ist".

Dies ist eine negativistische Aussage. Es wird vorgeschlagen: ... "sofern dieses infolge physischer oder psychischer Beeinträchtigung einer sonderpädagogisch relevanten Hilfe bei der Entfaltung seiner Bildungsmöglichkeiten bedarf."

Im 3. Satz: "Der Bezirksschulrat hat zur Feststellung, ob.... es fehlt nach... "ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen".

Der nächste Satz: Ferner hat der Bezirksschulrat auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten Gutachten von Personen, welche das Kind bisher pädagogisch oder ärztlich betreut haben, einzuholen. Diese Formulierung birgt eine Problematik hinsichtlich Kompetenzen und Kosten in sich. Es wird vorgeschlagen sie folgendermaßen zu ersetzen: Ferner können Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte Gutachten von Personen, welche das Kind bisher pädagogisch, therapeutisch oder ärztlich betreut haben, dem Bezirksschulrat vorlegen.

zu (3): "Sobald der sonderpädagogische Förderbedarf nicht mehr gegeben erscheint,... . Diese unpräzise Formulierung sollte ersetzt werden durch:  
"Sobald bei einem Kind im Unterricht auf eine spezifische sonderpädagogische Förderung verzichtet werden kann, hat der Bezirksschulrat ...."

**Zu 2., § 8a:**

(2): "... "wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme in eine Volksschule, so hat der Bezirksschulrat festzustellen, an welcher nächstgelegenen Volksschule dem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprochen werden kann".

Hiezu werden folgende Änderung bzw. Ergänzung vorgeschlagen: ... so hat der Bezirksschulrat festzustellen, ob bzw. welche nächstgelegene Volksschule für die

Erfüllung des erforderlichen sonderpädagogischen Förderbedarfes am besten ausgestattet werden bzw. an welcher Schule dem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprochen werden kann. Wenn im eigenen Bezirk keine derartige Möglichkeit besteht, dann hat der Bezirksschulrat diese Frage an den Landesschulrat heranzutragen.

(3): "Wünschen die Eltern... so hat der Bezirksschulrat... Maßnahmen zur Ermöglichung des Volksschulbesuches zu ergreifen und - im Falle der Zuständigkeit anderer Stellen - bei diesen die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu beantragen.

Änderungsvorschlag:

"...so hat der Bezirksschulrat... im Bedarfsfalle bei allen hiefür zuständigen Organen die Durchführung entsprechender Maßnahmen zu beantragen."

Zu 4., § 15:

(2): "Schulunfähigkeit liegt vor, wenn medizinische Gründe einen Schulbesuch ausschließen oder auch nach einem einjährigen Unterricht mit besonderer Förderung kein Entwicklungsfortschritt feststellbar ist."

Änderungsvorschlag:

Schulunfähigkeit liegt vor, wenn physische oder psychische Gründe einen Schulbesuch ausschließen oder auch nach einem einjährigen Unterricht mit besonderer Förderung kein Entwicklungsfortschritt im Hinblick auf das Bildungsziel der entsprechenden Schulart feststellbar ist.

(3) "Auf das Verfahren... und eine Beobachtung Abs. 2 und 3 nur an einer Sonderschule (Sonderschulklasse) für schwerstbehinderte Kinder zulässig ist."

Abänderungsvorschlag:

... und für eine Beobachtung gem. Abs. 2 und 3 im besonderen nur eine Sonderschule (Sonderschulklasse) für schwerstbehinderte bzw. mehrfachbehinderte Kinder zuständig ist.

## 15. SchOG-Novelle:

Zu 4., Grundsatzbestimmung - § 13:

(1): "... Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache können entsprechend ausgebildete Lehrer eingesetzt werden."

**Abänderungsvorschlag bzw. Ergänzungsvorschlag:**

.. sind für einen Unterricht bei diesen Kindern entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen. Dies kann bei Bedarf auch durch Zuweisung von 2 Klassenlehrern (Volksschullehrer und entsprechend sonderpädagogisch ausgebildeter Lehrer) erfolgen. Auf die Zuweisung eines zusätzlichen Lehrers kann verzichtet werden, wenn der Klassenlehrer über eine diesen Kinder entsprechende Ausbildung verfügt.

**Begründung:**

Durch diese Formulierung soll dem Ausführungsgesetzgeber stärker signalisiert werden, daß grundsätzlich bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie bei Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache zusätzlich entsprechend ausgebildete Lehrer einzusetzen sind. Damit soll ein verpflichtender Standart ausgebildeter Lehrer sichergestellt sein.

Um dem Ausführungsgesetzgeber aber mehr Gestaltungsfreiraum zu geben, soll sowohl die Möglichkeit in den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen enthalten sein, 2 Klassenlehrer fix zu installieren, als auch - bei entsprechender Klassen- und Lehrersituation - auf die Zuweisung eines weiteren Lehrers zu verzichten.

**Zu 5., Grundsatzbestimmung - § 14:**

In der Frage der Klassenschülerhöschstzahl in Klassen, in denen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, soll unbedingt die bundesgesetzliche Regelung einen Rahmen festlegen, da es sonst zu "integrationsfreundlicheren" bzw. "integrationsfeindlichen" Unterschieden innerhalb der Bundesländer kommen kann.

**Zu 7., § 27:**

**Verfassungsbestimmungen Sonderpädagogische Zentren - § 27:**

(3): "Landeslehrer, die ..., sind durch Sonderpädagogische Zentren zu betreuen."

**Abänderungsvorschlag:**

"Landeslehrer, die... sind den Sonderpädagogischen Zentren zuzuweisen und durch diese zu beraten." In dieser Bestimmung ist klarzustellen, daß die genannten Landeslehrer auf jeden Fall fachlich dem Sonderpädagogische Zentrum zugehörig sind.

**(4) "Der Bezirksschulrat (Kollegium") hat..."**

Der Klammerausdruck Kollegium ist aus Gründen der Praktikabilität bzw. als systemwidrige Zuordnung zu streichen.

(5) Der Begriff "nachzuweisender Mehraufwand" ist klarer zu formulieren - etwa in der Weise: "Der Bund hat die Kosten für spezielle apparative Ausstattungen und für den sonstigen nachzuweisenden Mehraufwand..."

(6) Ergänzende Bestimmung: "Sollte in einer Region keine für die Einrichtung eines Sonderpädagogischen Zentrums geeignete Sonderschule vorhanden sein,

dann kann ein Sonderpädagogisches Zentrum auch an einer anderen allgemeinbildenden Pflichtschule eingerichtet werden.

**Zu Punkt 8:**

**Für diese Kollegs sollte durch Ergänzung des § 36 Abs. 2 SchUG ebenfalls vorgesehen werden, daß durch Verordnungen des Bundesministers für Unterricht und Kunst die Hauptprüfung der Reife- und Befähigungsprüfung im nächstfolgenden Semester festgesetzt werden kann.**

**Begründung:**

**Auf Grund der umfassenden Lehrerstelle (gerade auch bei der Zusatzausbildung für Horterzieher) sollte der gesamte Zeitraum von 4 Semestern zur Ausbildung zur Verfügung stehen.**

**Zu Punkt 9 und 10:**

**In den neuen § 96 Abs. 1 a und § 97 Abs. 2 wären die in Klammer gesetzten Verweise auf den neuen § 95 Abs. 3 a durch den im Novellentext fehlenden Buchstaben "a" zu ergänzen.**

**Im § 96 Abs. 1 lit. a wäre in Analogie zu den § 104 Abs. 1 lit. a (Lehrplan erzieher, siehe 14. SchOG-Novelle) der Pflichtgegenstand "Rechtskunde2 in "Politische Bildung und Rechtskunde" umzubenennen.**

**Zu Punkt 10:**

**Für Absolventen der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen sollte etwa in Form eines § 97 Abs. 3 eine vereinfachte Form der Studienberechtigungsprüfung (oder deren Entfall) vorgesehen werden.**

**Zu Punkt 12:**

**Der Verweis auf § 125 Abs. 1 soll aus Ziffer 12 gestrichen werden. Dabei wäre zur Klarstellung § 125 Abs. 1, 2. Satz zu ergänzen:**

**"Ferner können ... Personen, die die Ausbildung an einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen, Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, Bildungsanstalt für Erzieher oder Bildungsanstalt für Sozialpädagogik abgeschlossen haben, fortgebildet werden." Damit soll gesetzlich festgestellt sein, daß auch die Absolventen der alten Ausbildungsformen an den pädagogischen Instituten fortgebildet werden.**

Überdies ist die Zahl 12 durch folgenden Novellierungstext zu erweitern: "Im § 106 Abs. 1 ist die Wendung "Befähigungsprüfung für Erzieher" durch die Wendung "Befähigungsprüfung für Sozialpädagogik" zu ersetzen.

**Begründung:**

Dies ist die logische Konsequenz aus der Änderung der Schulartbezeichnung.

**Ergänzungsvorschlag:**

Im § 103 Abs. 3 sollte der 2. und 3. Satz lauten: "Ferner können nach Bedarf Lehrgänge und Kurse zur Fortbildung und zur Ausbildung in Spezialbereichen eingerichtet werden. Die Kollegs, Lehrgänge und Kurse können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden."

**Begründung:**

Diese Begriffsänderungen entsprechen der Entwicklung auf dem Gebiet der Hort-, Heim- und Internatserziehung sowie in der Sozialpädagogik (und der Änderung der Schulartbezeichnung).

Bei Berücksichtigung des obigen Vorschlages zu § 103 Abs. 3 müßte auch der Abs. 3 des § 106 wie folgt geändert werden: "Die Lehrgänge (§ 103 Abs. 3) schließen mit der Befähigungsprüfung für den jeweiligen Spezialbereich der Sozialpädagogik ab."

**Schulunterrichtsgesetz:**

**Zu 1., § 3:**

(7a): "Für die Aufnahme von behinderten Kindern..."

In Übereinstimmung mit den übrigen Gesetzesstexten ist abzuändern: "Für die Aufnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf".

**Zu 2., § 9**

(1) "In Volksschulklassen, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam unterrichtet werden, soll der Anteil an Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarf in der Regel vier Kinder nicht übersteigen, wobei die Art und das Ausmaß der Behinderung zu berücksichtigen sind."

**Abänderungsvorschlag:**

In Volksschulklassen, in denen Kinder mit bzw. ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, darf die Anzahl an Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regel 4 Kinder nicht übersteigen, wobei nicht nur die Art und der Schweregrad der Beeinträchtigung, sondern vor allem das erforderliche Ausmaß an sonderpädagogischer Förderung zu berücksichtigen ist.

**Zu 3.. § 9:**

(1a) Es fehlt eine Bestimmung bezüglich des in den Schulversuchen erprobten "Kleinklassen-Modells". Dies sollte als Alternative ebenfalls zur Verfügung stehen.

**Zu 4., § 17:**

(4) "Für Kinder, bei denen... hat unter Bedachtnahme auf diese Feststellung a) der Bezirksschulrat zu entscheiden, ob und in welchem Ausmaß der Schüler nach dem Lehrplan einer anderen Schularbeit zu unterrichten ist."

**Ergänzung:**

Als Entscheidungshilfe kann er ein Gutachten des Sonderpädagogischen Zentrums einholen.

**Begründung:**

Damit soll die Bedeutung des Sonderpädagogischen Zentrums auch in diesem Bereich betont werden. Auch wird damit die zusätzliche Aufgabenstellung in diesem Bereich verankert.

Auch bei lit. b sollte (noch stärker als in lit. a) das Sonderpädagogische Zentrum eingebunden sein: "b: Die Schulkonferenz nach Beratungen mit dem regionalen Sonderpädagogischen Zentrum zu entscheiden...".

**Zu Punkt 8 § 25:**

**Die Bestimmung sollte erweitert/präzisiert werden und lauten:**

"(5A) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Volksschulen sind trotz negativer Leistungen in einem oder mehreren Pflichtgegenständen, in denen der Bezirksschulrat sonderpädagogischen Förderbedarf festgestellt hat, berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen, wenn der Schüler an einem seinem Förderbedarf entsprechenden Sonderschule ebenfalls zum aufsteigen berechtigt würde und dies für den Schüler insgesamt eine bessere Entwicklungsmöglichkeit bietet; hierüber hat die Schulkonferenz gemäß § 20 (6) auf Grund eines Gutachtens des für den sonderpädagogischen Förderbedarf zuständigen Lehrers zu entscheiden.

**Begründung:**

Durch den Verweis auf eine vergleichbare Sonderschule sollen die Rahmenbedingungen für die Entscheidung der Volksschule klarer formuliert werden. Auch soll verhindert werden, daß ein Schüler an der Volksschule leichter aufsteigt als in einer seinem Förderbedarf entsprechenden Sonderschule.

**Zu 9., § 49:**

(1) Diese Bestimmung kann auch einen Ausschluß eines Schülers aus der Sondererziehungsschule betreffen, da auch diese Schulen zu den allgemeinbildenden Pflichtschulen gehören. In einem derartigen Falle erhebt sich die Frage nach entsprechenden Konsequenzen. Bedeutet dies Schulunfähigkeit im Sinne des Schulpflichtgesetzes?

Im Falle des Ausschlusses eines Schülers aus einer allgemeinen Schule wäre folgende Ergänzung angebracht: "Zugleich mit dem Ausschluß des Schülers aus der allgemeinbildenden Pflichtschule hat der Bezirksschulrat unter Bedachtnahme auf einen gegebenenfalls gem. § 8 Schulpflichtgesetz festzustellenden

sonderpädagogischen Förderbedarf zu entscheiden, an welcher anderen Pflichtschule der Schüler die weitere Schulpflicht zu erfüllen hat".

*Der § 49 Abs. 9 soll nicht entfallen, aber umformuliert werden:*

*"Sollten für Schüler allgemeinbildender Pflichtschulen Maßnahmen nach Abs. 1 nicht zielführend sein, so tritt an die Stelle des Ausschlusses eine Maßnahme nach Abs. 3 (Suspendierung) und ein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens nach dem Jugendwohlfahrtsrecht.*

Begründung

*Der Ausschluß von einer Schule und die Zuweisung an einen anderen Pflichtschulstandort wird nicht in allen Fällen den gewünschten Erfolg bringen. Es muß daher in diesen Fällen auch möglich sein, andere Maßnahmen (Erziehungsaufsicht, Fürsorgeerziehung, usw.) zu setzen. Insbesondere wird darauf verwiesen, daß das Instrumentarium der Suspendierung (gemäß § 49 Abs. 3) für allgemeinbildende Pflichtschulen weiterhin notwendig ist.*

*Zu 11., § 57:*

*(3) "Aus besonderen Anlässen können... Konferenzen, betreffend die Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, einberufen werden.*

Abänderungsvorschlag:

*"... betreffend den gemeinsamen Unterricht von Kindern mit bzw. ohne sonderpädagogischem Förderbedarf, einberufen werden."*

*Zu 12., § 62:*

*"Zu diesem Zweck sind Einzelaussprachen... über ... die Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf durchzuführen."*

Abänderungsvorschlag:

*"... betreffend den gemeinsamen Unterricht von Kindern mit bzw. ohne sonderpädagogischem Förderbedarf.*

Ergänzende Vorschläge:

*Im Zusammenhang mit Novellierungsvorschlägen im Rahmen einer 15. SchOG-Novelle sollten folgende Korrekturen im SchUG erfolgen:*

1. Im Hinblick auf die Änderungen in der 15. SchOG-Novelle sind im § 18 Abs. 12, § 42 Abs. 8 und § 55 Abs. 1 Ziffer 2 die Wendungen "Bildungsanstalten für Erzieher" und "Bildungsanstalt für Sozialpädagogik" bzw. "Bildungsanstalt für Sozialpädagogik" zu verwenden. Überdies sollte in § 18 Abs. 12 die Wendung "Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen" gestrichen werden.

**2. Der 3. Satz in § 36 Abs. 2 sollte durch folgende Wendung ergänzt werden, bzw. lauten: "Für viersemestrige Kollegs, an denen wegen der Dauer der Ferialpraxis die Hauptferien verlängert werden, sowie für Kollegs an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Erzieher und für dreisemestrige Kollegs kann der Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung festlegen, daß die Hauptprüfung zum Haupttermin innerhalb der ersten zehn Wochen des nächsten Semesters und ..., sofern dies aus lehrplanmäßigen Gründen erforderlich ist."**

**Begründung:**

**Bekanntlich ist das jeweils letzte Semester eines Ausbildungsganges bedingt durch die Terminsetzungen der Abschlußprüfungen stark verkürzt. Da die Lehrpläne der Bildungsanstalten praktischen Unterricht z.B. rhythmisch-musikalische Erziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Leibeserziehung sowie Praxis (Tagespraktika und Wochenblockpraktika) vorsehen, ist es erforderlich, daß vier vollwertige Semester für die Ausbildung zur Verfügung stehen. Für die künftigen Bildungsanstalten für Sozialpädagogik wird auch im Sinne einer zeitgemäßen Ausbildung bzw. Qualifizierung im Vergleich zum derzeitigen Kolleg für Erzieher eine Lehrstoffergänzung erforderlich sein. Aus diesen Gründen sollte die grundsätzliche Möglichkeit der Festlegung des Termines für die Hauptprüfung in dem dem vierten Semester folgenden Semester vorgesehen werden.**